

4.7.2007

## **Beschlussantrag**

von Susi Gut (PFZ) und Markus Schwyn (PFZ)

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wird wie folgt ergänzt:

Art 51, vor b)

Die Präsidentin oder der Präsident kann während seiner Amtszeit auf Antrag eines einzeinen Gemeinderatsmitgliedes hin vom Gemeinderat abgesetzt werden. Ein entsprechender, schriftlich eingereichter Antrag wird an der nächsten Sitzung behandelt. Die Absetzung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates.

Begründung:

Der Gemeinderat muss die Möglichkeit bekommen, eine Präsidentin oder ein Präsident nach seiner Wahl wieder abzusetzen, sollte sich diese/dieser in seiner Amtsführung als parteiisch oder als unfähig erweisen.